

✓

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

An das
Sachgebiet 61

im Hause

1. Gemeinde

Büchlberg

- 1.1 Flächennutzungsplan Deckbl. 10 (GE Badstraße) Fassung vom 13.12.18
 mit Landschaftsplan

- 1.2. Bebauungsplan
für das Gebiet GE Badstraße Dbl. 7, Fassung vom 13.12.18
 mit Grünordnungsplan
dient der Deckung dringenden Wohnbedarfes ja nein

1.3. Erlaß einer Satzung nach §34 Abs. 4 BauGB

1.4. Erlaß einer Satzung nach §35 Abs. 6 BauGB

1.5. Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)

Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. Träger öffentlicher Belange

2.1 Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)

Technischer Umweltschutz

Fr. Bahle

Landratsamt Passau

Domplatz 11


94032 Passau Tel. Nr. 0851/397-321

Email: anna.bahle@landkreis-passau.de

2.2

<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
<p>2.3</p> <p><input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</p> <p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p>
<p>2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen</p> <p>Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll nun der südliche Bereich (Teilfläche der Fl.Nr. 2154 Gem. Leoprechting) der im F-Plan dargestellten Fläche für Sportanlagen(-erweiterung) als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen werden.</p> <p>Südlich und nordöstlich bestehen bereits große Gewerbeflächen. Im Norden bzw. Nordwesten besteht ein allgemeines Wohngebiet und im Südosten eine Wohnnutzung im Außenbereich. Dadurch kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die bestehenden gewerblichen Nutzungen die Lärmemissionskontingente und die daraus resultierenden Immissionskontingente bereits ausgeschöpft sein könnten. Aus der Sicht des technischen Umweltschutzes ist somit eine lärmtechnische Untersuchung mit der Ermittlung der noch möglichen Emissionskontingenten gem. der DIN 45691:2006-12 durch ein erfahrenes Fachbüro unumgänglich. Die Ergebnisse sind dann im Bebauungsplan entsprechend festzusetzen, so wie auch dann der entsprechende Nachweis dazu im Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>Aus fachtechnischer Sicht ist im Flächennutzungsplandeckblatt das Erfordernis der o.g. lärmtechnischen Untersuchung aufzunehmen.</p> <p>Zum Bebauungsplandeckblatt kann aufgrund des Fehlens der Untersuchung noch keine abschließende Stellungnahme ergehen.</p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p> <p>§ 50 BImSchG, § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB, LEP B XIII Zi. 2 und 3</p>
<p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen, Befreiungen)</p>
<p>2.5</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Sachkomplex Lärmschutz und Luftreinhaltung (i.V. mit Nr. 2.4)</p>

Passau, den 20.02.2019



 Bahle, Umweltschutzingenieurin